

### FINANZAUSSCHUSS der STADT GÜTERSLOH

c/o Herrn Vorsitzenden Markus Kottmann  
Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh

Guten Tag, Herr Kottmann.

In der Finanzausschusssitzung am 13.03.2012 bittet die BfGTFraktion das Thema

- **ERWEITERUNG DER SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON VERGNÜGUNGSTEUER**

auf die Tagesordnung zu setzen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt beantragt die BfGTFraktion:

1. **Die Verwaltung prüft die Einführung einer steuerlichen Erhebung für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in der Stadt Gütersloh. Zu prüfen ist, ob die bestehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Gütersloh (Vergnügungsteuersatzung) unter § 1 „Steuergegenstand“ um folgende Punkte erweitert werden kann:**
  - **Sex- und Erotikmessen**
  - **Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen**
  - **Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der o. a. genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen und Wohnwagen.**

Begründung:

Im Rahmen der weiterhin erforderlichen Haushaltskonsolidierung schlägt die BfGTFraktion die Einführung der so genannten „Sexsteuer“ vor. Diese neue Steuer in NRW ist am 10.05.2010 gem. § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom Innen- und Finanzministerium NRW genehmigt worden, so dass einer Einführung keine weitere ministerielle Genehmigungspflicht dieser entsprechenden örtlichen Steuer entgeht.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 10.10.2011 (25 K 6960/10 und 25 K 8111/10) ist eine Stadt berechtigt von gewerblichen Zimmervermietern und Clubs eine zulässige Aufwandsteuer auf Grundlage einer Vergnügungsteuersatzung zu erheben

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung hat der Städte- und Gemeindebund NRW sein Muster für eine Vergnügungsteuersatzung angepasst.

Die Abgabe besteuert nicht die sexuelle Handlung als solche, sondern die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und besitzt damit auch einen Ordnungslenkenden Faktor. Steuerpflichtiger ist deshalb der Mieter bzw. Eigentümer der Räume, in denen die sexuelle Vergnügung stattfinden kann. Die Steuersätze in NRW liegen zwischen 2 € und 5,60 € und berechnen sich auf je angefangene 10 qm.

# BfGT

Bürger für Gütersloh e. V.  
- Ratsfraktion -

---

Bei einem für Gütersloh angenommenen Mittelwert von 3 € und ca. 100 qm je Etablissement sowie 300 Öffnungstagen im Jahr wären dies 9.000 € (3 € x 10 x 300) im Jahr pro Wohneinheit. Neben vielen noch nicht bekannten bzw. erfassten Privatwohnungen könnten z. B. die Mieter bzw. Eigentümer folgender Wohnungen und Häuser zur Steuerpflicht herangezogen werden:

- Berliner Straße 116
- Berliner Straße 213
- Blessenstätte 49
- Carl-Bertelsmann-Straße 59
- Friedrich-Ebert-Straße 66
- Friedrich-Ebert-Straße 31
- Herzebrocker Straße 41
- Stohlmannplatz 3
- Verler Straße 408
- Willy-Brandt-Platz 2

Unter den aufgeführten Adressen befinden sich in den einzelnen Häusern jeweils mehrere Wohnungen und Appartements.

Abhängig von den Größen der einzelnen Wohnungen könnten der Stadt zusätzliche Steuereinnahmen ab 100.000 € aufwärts entstehen.

Vorreiter dieser Steuer waren die Städte Köln und Dorsten. Mittlerweile wurde diese Steuer in vielen Städten eingeführt. Die Einnahmen liegen zwischen 45.000 € (Dorsten) und 800.000 € (Köln).

Die zusätzlichen Einnahmen könnten für Sozialprojekte, Jugendarbeit oder auch als Gegenfinanzierung für die Senkung von Parkgebühren oder der Wiedereinführung des kostenlosen Parkens auf dem Marktplatz etc. eingesetzt werden.

*Nobby Morkes*

Fraktionsvorsitzender

BfGT Ratsfraktion  
Bürger für Gütersloh e. V.

- e-Mail / Auch ohne Unterschrift gültig -

Gütersloh, 29. Februar 2012